
Persistenter Identifier: 122689062
Titel: Pädagogisches Wörterbuch
Autor: Hehlmann, Wilhelm
Ort: Stuttgart
Beschriftungen: Spätere Auflagen u.d.T.: Hehlmann: Wörterbuch der Pädagogik. - Systemvoraussetzung der Online-Ausg.: HTML; Zugriffsart: Internet und World Wide Web
Strukturtyp: CollectedEdition
PURL: <http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/122689062/1/>

werden. Erzieherischen Zielen dienen u. a. die Wahl der Haftform, die Arbeit, der Unterricht, die Leibesübungen, die Gestaltung der Freizeit und des Verkehrs mit der Außenwelt und die Fürsorge nach der Entlassung. Vor allem wird eine scharfe Trennung durchgeführt von erblich minderwertigen Straffälligen mit geringer Besserungsaussicht und solchen Jugendlichen, die allem Anschein nach zu vollwertigen Gliedern der Volksgemeinschaft erzogen werden können. Zum J. in einem weiteren Sinne gehört seit dem Jahre 1940 auch der Vollzug des → Jugendarrestes. Dieser erfolgt als Wochenendkarzer in unvergitterten Zimmern bei Wasser und Brot und hartem Lager ohne Beschäftigung, als Dauerarrest in Zellen mit Matratzenlager und einfacher Kost unter planmäßiger erzieherischer Einflußnahme durch Arbeit, Leibesübungen und Unterricht. → Gefängniserziehung.

Jugendversicherungshilfe, deutsche, dem Hauptamt für Volkswohlfahrt unterstellte Einrichtung, die mit den Ortsgruppen der NSV. zusammenarbeitet und die Kinder begabter, aber unbemittelter Familien, die Waisen von Opfern des Krieges, der NS. Bewegung und der Arbeit durch Versicherungsfürsorge wirtschaftlich zu fördern und ihnen eine angemessene Erziehung, Ausbildung, Lehre oder Existenzgründung zu gewährleisten sucht. Die Auswahl der zu fördernden Kinder geschieht nach erbbiologischen und bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten.

Jugendwalter sind auf Grund der Richtlinien vom 24. 10. 1934 der Schulleiter, der Schuljugendwalter der HJ. (bzw. Vertrauenslehrer), sowie die von dem Schulleiter für den Dienst in der → Schulgemeinde berufenen (zwei bis fünf) Berater aus dem Kreis der Eltern. Die J. aus der Elternschaft werden zu Beginn des Schuljahres auf ein Jahr bestellt. — Die → „Schuljugendwalter“ der HJ., die gleichzeitig als „Vertrauenslehrer“ vom Staat berufen werden, stellen die Verbindung zwischen Schule und HJ. her. — Die J. der DAF. in den Gaue, Kreisen und Betrieben bearbeiten in enger Zusammenarbeit mit der HJ. die Fragen, die sich aus dem betrieblichen Arbeitsverhältnis der Jugendlichen ergeben. → Jugendamt.

Jugendwart. Der Kreisjugendwart bzw. die Kreisjugendwartin sind ehrenamtlich tätige Beauftragte des Staates zur Unterstützung und Förderung der Jugenderziehung außerhalb der Schule (→ Jugendpflege). Sie beraten die Landräte und Oberbürgermeister in allen Jugenderziehungsfragen. Die Bezirksjugendwartin ist eine hauptamtlich tätige Angestellte der Staatsverwaltung zur Unterstützung des Dezernenten für Jugendpflege und körperliche Erziehung bei den Regierungen.

Jugendwohlfahrtspflege, Teilaufgabe der allgemeinen Wohlfahrtspflege, zusammenfassende Bezeichnung für → Jugendpflege (Betreuung der gesamten Jugend) und → Jugendfürsorge (für gefährdete bzw. ver-